

Satzung

der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

in der Fassung vom

Inhaltsverzeichnis

1. [Grundsätze](#)
 - §1 [Studierendenschaft](#)
 - §2 [Mitgliedschaft](#)
 - §3 [Aufgaben der Studierendenschaft](#)
 - §4 [Organe der Studierendenschaft](#)
 - §5 [Finanzen](#)
 - §6 [Haftung](#)
2. [Studierendenrat](#)
 - §7 [Wahl](#)
 - §8 [Mitgliedschaft](#)
 - §9 [Zusammensetzung](#)
 - §10 [Aufgaben und Befugnisse des Studierendenrates](#)
 - §11 [Geschäftsordnung](#)
 - §12 [Änderungsgrundlage und Auflösung](#)
3. [Fachschaften und Fachschaftsräte](#)
 - §13 [Fachschaft](#)
 - §14 [Organ und Aufgaben der Fachschaft](#)
 - §15 [Geschäftsordnung](#)
 - §16 [Finanzen der Fachschaft](#)
 - §17 [Wahl](#)
 - §18 [Mitgliedschaft](#)
 - §19 [Zusammensetzung](#)
 - §20 [Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates](#)
 - §21 [Auflösung](#)
4. [Schlussbestimmungen](#)
 - §22 [Liquidation](#)
 - §23 [Neuwahlen](#)
 - §24 [Gleichstellungsklausel](#)
 - §25 [Übergeordnete Bestimmungen](#)
 - §26 [Veröffentlichung und Inkrafttreten](#)

Auf der Grundlage vom § 65 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2010 hat der Studierendenrat der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

Teil 1 Grundsätze

§1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierenden der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.
- (3) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg als untere Behörde und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft als obere Behörde.

§2 Mitgliedschaft in der Studierendenschaft

- (1) Studierende der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt ist schriftlich bis zum Termin der Rückmeldung beim Studierendenrat der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zu erklären.

§3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet folgende Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst:

- 1 die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
- 2 die Belange ihrer Mitglieder in der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und der Gesellschaft wahrzunehmen;
- 3 an der Erfüllung der Aufgaben der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch

- Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- 4 auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
 - 5 kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - 6 die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
 - 7 den Studierendensport zu fördern;
 - 8 die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte.

§5 Finanzen

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom Studierendenrat beschlossenen Beitragsordnung.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung. Im Haushaltsplan sind den Fachschaftsorganen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

§6 Haftung

Die Studierendenschaft haftet für ihre Organe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Die Ersatzpflicht eines Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft bestimmt sich ebenfalls nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Teil 2

Studierendenrat

§7 Wahl

Die Studierendenschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Studierendenrat nach den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (vom 16.03.2011). Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg durchgeführt werden.

§8 Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die direkt gewählt wurden bzw. die Personen, die aufgrund der Beendigung des Mandates eines Mitglieds nachfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern bzw. deren Nachrücker, wie folgend beschrieben, zusammen.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.
- (4) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet durch:
 - 1 Neuwahl,
 - 2 Rücktritt,
 - 3 Exmatrikulation,
 - 4 Austritt aus der Studierendenschaft.

§9 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit & -fassung

- (1) Der Studierendenrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte drei Sprecher, die einzelne Aufgaben wahrnehmen: Einen Sprecher für Finanzen, einen Sprecher für Internes und einen Sprecher für Öffentliches.
- (2) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Minderheitsmeinungen sind auf Antrag ins Protokoll aufzunehmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat vertritt die Studierendenschaft gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, den Einrichtungen, Gremien und Kommissionen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg sowie in nationalen und internationalen Beziehungen der Studierendenschaft. Die Sprecher des Studierendenrates vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zur Erfüllung der dem Studierendenrat nach § 3 obliegenden Aufgaben hat dieser die Befugnis:

- 1 Beschlüsse über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zu fassen,
- 2 Referate oder Arbeitskreise zu bilden oder aufzulösen,
- 3 Studierende der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg außerhalb des Studierendenrates mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, um die Belange des Studierendenrats sach- und fachgerecht vertreten zu können.
- 4 die Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft festzulegen,
- 5 seine Sprecher zu wählen und abzuwählen

§11 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse.

§12 Änderungsgrundlage und Auflösung

(1) Änderungen der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

(2) Der Studierendenrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.

Teil 3

Fachschaften und Fachschaftsräte

§13 Fachschaft

Alle Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft und der Austritt aus dieser ist in §2 geregelt.

§14 Organ und Aufgaben der Fachschaft

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach §65 Abs. 1 Ziffer 1-8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSG LSA) selbst.

§15 Satzung und Geschäftsordnung

1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Satzung, die der Satzung der Studierendenschaft und dem geltenden Recht nicht widersprechen darf. Die Satzung des Fachschaftsrates regelt insbesondere die Aufgaben des Fachschaftsrates, die Wahl, die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrats sowie die Befugnisse und die Beschlussfassung des Fachschaftsrats.

(2) Die Satzung des Fachschaftsrates ist dem Studierendenrat anzuzeigen und im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zu veröffentlichen.

(3) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen enthält.

§16 Finanzen der Fachschaft

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält jede Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Näheres wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft bestimmt. Die Fachschaft kann sich eine eigene Finanzordnung geben.

§17 Wahl

Die Fachschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat nach den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (vom 16.03.2011) bzw. den Bestimmungen der Studierendenschaft. Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg durchgeführt werden.

§18 Mitgliedschaft

(1) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die direkt gewählt wurden bzw. die Personen, die aufgrund der Beendigung des Mandates eines Mitgliedes nachfolgen.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern bzw. deren Nachrücker zusammen.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.

(4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch:

- 1 Neuwahl,
- 2 Rücktritt,
- 3 Exmatrikulation,
- 4 Austritt aus der Studierendenschaft,
- 5 Wechsel der Fakultät.

§19 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die genaue Anzahl der Mitglieder ist in der Satzung des jeweiligen Fachschaftsrats festgelegt.

(2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte Sprecher, die einzelne Aufgaben wahrnehmen, unter anderem einen Sprecher für Finanzen.

(3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§20 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat hat seine Tätigkeit auf in § 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten, kann diese konkretisieren und so auf die

Bedürfnisse der jeweiligen Fachschaft ausrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis:

- 1 Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
- 2 Referate oder Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
- 3 organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen und abzuwählen,
- 4 den Fachschaftsrat aufzulösen.

§21 Auflösung

Der Fachschaftsrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§22 Liquidation

(1) Bei Liquidation der Studierendenschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen der Organe der Studierendenschaft wird treuhänderisch von der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bis zur Konstitution des neuen Studierendenrates verwaltet.

(2) Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch von dem Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstitution des neuen Fachschaftsrates verwaltet.

(3) Die Auflösung wird hochschulintern veröffentlicht.

§23 Neuwahlen

Neuwahlen werden durch den kommissarischen Studierendenrat durchgeführt, der die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt. Falls bei der Neuwahl des Studierendenrates weniger als 15 Mitglieder gewählt wurden, ist die Wahl ungültig. Der kommissarische Studierendenrat im Sinne von Satz eins ruft auf Grundlage der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (vom 16.03.2011) erneut Neuwahlen aus.

§24 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.02.2009 außer Kraft.

Die Sprecher des Studierendenrates